

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schalksmühle und der Stadt Lüdenscheid über Straßenmarkierungs-, Beschilderungs- und Absperrarbeiten vom 12.09./31.10.2000**

**I.**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 und aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 11.09.2000  
und  
des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 23.10.2000

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Die Stadt Lüdenscheid verpflichtet sich, durch den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid –nachfolgend STL genannt –, in der Gemeinde Schalksmühle –nachfolgend Gemeinde genannt – Straßenmarkierungs-, Beschilderungs- und Absperrarbeiten durchzuführen, falls die Gemeinde nicht in eigener Regie tätig wird.

**§ 2  
Pflichten**

- (1) Die STL ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die ihm übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- (2) Kommt der STL seinen Verpflichtungen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten nach schriftlicher Aufforderung ohne weitere Fristsetzung zu Lasten des STL durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die dabei von Dritten in Rechnung gestellten Kosten sind durch den STL zu ersetzen. Die der Gemeinde nach § 6 zustehenden Rechte werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den STL bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 3  
Leistungsumfang**

Zum Leistungsumfang gehören Markierungs-, Beschilderungs- und Absperrarbeiten in der Gemeinde.

#### **§ 4 Vergütung**

Die von der Gemeinde an den STL zu zahlende Vergütung wird in einem besonderen Vertrag geregelt, der nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Gültigkeit der Entgeltevereinbarung ist an die Gültigkeit dieser Vereinbarung gebunden.

#### **§ 5 Haftung, Streik**

- (1) Der STL haftet für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung entstehen, soweit diese vom STL verursacht und zu vertreten sind. Die Gemeinde wird insofern von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Der STL erklärt, im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleichs Westdeutscher Städte, Bochum, gegen Haftungsrisiken, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, versichert zu sein.
- (3) Im Falle eines Streiks oder anderer Betriebsstörungen wird der STL von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall wird die Leistung nach Absprache mit der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

#### **§ 6 Kündigung**

- (1) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn ihr aufgrund von Umständen, die sie nicht maßgeblich beeinflussen kann, die Aufrechterhaltung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Partner wesentlichen Verpflichtungen in erheblichem Umfang trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Entgelten abzurechnen. Sonstige gesetzliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

#### **§ 7 Gültigkeit, Änderung**

- (1) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.
- (2) Die Partner sind zur Anpassung dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen dies erfordern.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird Lüdenscheid vereinbart.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist bis zum 31.12.2001 befristet.
- (3) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Schalksmühle, 12. September 2000

Gemeinde Schalksmühle  
Der Bürgermeister  
Unterschrift

Lüdenscheid, 31. Oktober 2000

Stadt Lüdenscheid  
Der Bürgermeister  
Unterschrift

## **II. Genehmigung**

Gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245/SGV. NW. 202), genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 23.10.2000 und vom Rat der Gemeinde Schalksmühle vom 11.09.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schalksmühle und der Stadt Lüdenscheid über Straßenmarkierungs-, Beschilderungs- und Absperrarbeiten vom 12.09./31.10.2000.

Lüdenscheid, 22. November 2000

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Lüdenscheid  
Im Auftrage:  
Dienstel-Kümper  
Kreisrechtsdirektorin

(Siegel)